

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 19 | 13.05.2022

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 178/2022](#)

Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Verwendung von Erlösen veräußerter Ehrengeschenke (**Ehrengeschenke-Verordnung**)

[BGBl II 179/2022](#)

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die **Gas-Marktmittel-Verordnung** 2020 geändert wird (GMMO-VO 2020 - Novelle 2022)

[BGBl II 180/2022](#)

Verordnung des Vorstands der E-Control über nähere Modalitäten der Ratenzahlung gemäß § 82 Abs 2a EIWOG 2010 (**Ratenzahlungs-Verordnung**)

[BGBl II 181/2022](#)

Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Registrierung und Verwendung eines Elektronischen Identitätsnachweises (**E-ID-Verordnung**)

[BGBl II 182/2022 \(Anlagen\)](#)

Bekanntgabe der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über die Veröffentlichung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans auf der Internetseite des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betreffend die Einstufung erheblich veränderter oder künstlicher Oberflächenwasserkörper, die Erlassung der zur stufenweisen Erreichung der Umweltziele erstellten allgemein verbindlichen Maßnahmenprogramme sowie die Veröffentlichung des Hochwasserrisikomanagementplans, mit welchem die für Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko festgelegten angemessenen Ziele einschließlich der zur Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen verbindlich gesetzt werden (**Nationale GewässerbewirtschaftungsplanVO** 2021 – NGPVO 2021 und **HochwasserrisikomanagementplanVO** 2021 – RMPVO 2021)

[BGBl II 184/2022](#)

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Regelungen zur Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbietern erlassen werden (**Nummernübertragungsverordnung** 2022 – NÜVO 2022)

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 135 v 12.05.2022, 1](#)

Verordnung (EU) 2022/727 der Kommission vom 11. Mai 2022 über die **Nichtzulassung** einer **gesundheitsbezogenen Angabe** über **Lebensmittel** betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

07.03.2022, [V 54/2021](#)

Tir FreizeitwohnsitzabgabeG; Gesetzwidrigkeit der VO der Stadtgemeinde Wörgl betreffend die Höhe von **Freizeitwohnsitzabgaben**; Ermächtigung der Gemeinde zur Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe innerhalb von Mindest- und Höchstsätzen zur Abdeckung von durch Zweitwohnsitzen entstehende Aufwendungen, soweit diese nicht **durch Benützungsgebühren oder Fremdenverkehrsabgaben** abgedeckt sind; keine Ausführungen betreffend die Verwendung des Höchstsatzes zur Deckung überdurchschnittlicher Aufwendungen sowie die Art der – nicht durch Benützungsgebühren und das Freizeitwohnsitzabgabepauschale abgedeckten – finanziellen Belastungen für die Gemeinde; Wahl des höchsten Abgabensatzes kann nicht allein auf die Höhe des Verkehrswerts des Freizeitwohnsitzes gestützt werden

07.03.2022, [V 157/2021](#)

Tir FreizeitwohnsitzabgabeG; Gesetzwidrigkeit einer VO der Stadtgemeinde Kufstein betreffend die Höhe von **Freizeitwohnsitzabgaben**; Ermächtigung der Gemeinde zur Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe innerhalb von Mindest- und Höchstsätzen zur Abdeckung von durch Zweitwohnsitzen entstehende Aufwendungen, soweit diese nicht durch **Benützungsgebühren oder Fremdenverkehrsabgaben** abgedeckt sind; keine Ausführungen betreffend die Art der – nicht durch Benützungsgebühren und das Freizeitwohnsitzabgabepauschale abgedeckten – finanziellen Belastungen für die Gemeinde; Wahl des höchsten Abgabensatzes kann nicht allein auf die Höhe des Verkehrswerts des Freizeitwohnsitzes gestützt werden

16.03.2022, [G 227/2021](#)

Bgld JagdG; Abweisung eines Drittelantrags von Abgeordneten zum Bgld Landtag gegen eine Bestimmung des Bgld JagdG betreffend die Notwendigkeit der **aufsichtsbehördlichen Genehmigung** bestimmter Rechtsgeschäfte (etwa über € 10.000,-) des mit Ende des Jahres 2022 aufzulösenden Bgld Landesjagdverbands; Beschränkung der **Aufsichtspflicht** auf die sich aus dem Bgld JagdG ergebenden „öffentlichen Interessen“; Ausdehnung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde über den „endenden“ Bgld Landesjagdverband zur ordnungsgemäßen Abwicklung erforderlich; sachgerechte Abwicklung des Selbstverwaltungskörpers durch Ausdehnung der Aufsichtsinstrumente im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum; vorvertragliche Verpflichtung zur Information möglicher Vertragspartner über die einzuholende aufsichtsbehördliche Genehmigung angesichts der vorgesehenen Auflösung des Landesjagdverbands erforderlich

29.04.2022, [V 23/2022](#)

6. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO; keine Verletzung im Recht auf **Achtung des Privat- und Familienlebens**, im Recht auf **Freizügigkeit** sowie im **Gleichheitsrecht** durch eine **ganztägige Ausgangsbeschränkung** für weder geimpfte noch genesene Personen; hinreichende Dokumentation der **Entscheidungsgrundlagen** im Ordnungsakt zur 6. COVID-19-SchutzmaßnahmenVO für die – gesetzlich gedeckte – Ausgangsregelung; Unerlässlichkeit der Ausgangsregelung, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zu verhindern; keine Gesetzwidrigkeit einer Maßnahme des Ordnungsgebers, die ex post betrachtet auf Grund neuer Einsichten möglicherweise anders zu treffen wäre; Verbreitungsrisiko durch Neuinfektionen mit Omikron-Variante bei ungeimpften bzw unzureichend immunisierten Personen erhöht; **Verhältnismäßigkeit** der Ausgangsbeschränkung angesichts zahlreicher Ausnahmen; Erforderlichkeit der **Betretungs- und Einlassbeschränkungen** für Betriebsstätten des Handels und für nicht öffentliche Sportstätten für Personen ohne 2G Nachweis zur weiteren Reduktion der persönlichen Kontakte sowie der Hospitalisierungszahlen als komplementäre Maßnahmen; Beschränkungen angesichts der erhöhten Infektiosität sowie der reduzierten Impfwirksamkeit bei der Omikron-Variante im Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers

29.04.2022, [G 29/2022](#)

COVID-19-ImpfpflichtG; Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung des COVID-19-ImpfpflichtG wegen falschen **Anfechtungsumfangs**

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

23.03.2022, [Ra 2020/06/0156](#)

Bundesstraßen-MautG; die Rechtsnatur der auf Grundlage des BundesstraßenfinanzierungsG erlassenen Mautordnung qualifizierte der VwGH als eine **Durchführungsverordnung** iSd Art 18 Abs 2 B-VG; diese Rsp ist auf die nunmehrige auf Grundlage des Bundesstraßen-MautG erlassene Mautordnung übertragbar; auch die auf Grundlage des Bundesstraßen-MautG erlassene **Mautordnung** (in ihrer jeweiligen Fassung) trifft für den allgemein bestimmten Adressatenkreis der Benutzer von mautpflichtigen Straßen unmittelbar verbindliche Regelungen; die Tatsache, dass nach der nunmehrigen Rechtslage die Mautordnung im Internet auf der Homepage der ASFINAG kundzumachen (sowie jedermann auf Verlangen gegen angemessenen Kostenersatz zuzusenden) ist (vgl § 16 Bundesstraßen-MautG), schadet dabei nicht, da sie auch dadurch ein solches **Maß an Publizität** erlangt, dass sie damit in die Rechtsordnung Eingang findet

28.03.2022, [Ra 2021/01/0163](#)

AsylG; das in § 34 Abs 4 AsylG normierte Gebot, die **Verfahren von Familienmitgliedern** „unter einem“ zu führen, richtet sich nach dem Gesetzeswortlaut an die Behörde, während § 34 Abs 5 AsylG festlegt, dass die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 leg cit sinngemäß auch für das Verfahren beim BVwG gelten, wodurch sichergestellt wird, dass die Verfahren von jenen Familienmitgliedern, die beim BVwG anhängig sind, auch gemeinsam entschieden werden; dabei handelt es sich um eine für die Verfahrensführung maßgebliche Bestimmung des Familienverfahrens und somit um eine Verfahrensvorschrift

29.03.2022, [Ra 2020/05/0250](#)

WohnungsgemeinnützigkeitsG; die Formulierung des § 30 Abs 1 Z 2 WohnungsgemeinnützigkeitsG ist im Zuge einer Wortinterpretation eingebettet in den gesamten ersten Absatz zu lesen; die eingeschobenen Ziffern 1, 2 und 3 des Abs 1 sind keine weiteren Voraussetzungen für die **Bestellung eines Regierungskommissärs**, weil die Voraussetzung für eine Bestellung schon das Vorliegen der eingangs der Bestimmung näher definierten erheblichen Gefahr ist; der Wortlaut des Abs 1 spricht vielmehr dafür, dass die Ziffern 1, 2 und 3 Befristungen für die Tätigkeit des Regierungskommissärs sind; ein Verfahren nach § 35 leg cit wäre dann keine zwingend notwendige Voraussetzung für die Bestellung des Regierungskommissärs, weil die erhebliche Gefahr auch bereits vor der Einleitung des Verfahrens nach § 35 leg cit eingetreten sein kann

30.03.2022, [Ra 2019/11/0161](#)

AVG; „**Entschiedene Sache**“ kann nur dann vorliegen, wenn die materielle Rechtskraft eines Bescheids einer neuerlichen, dh späteren, Entscheidung in derselben Sache entgegensteht

01.04.2022, [Ra 2020/02/0057](#)

AVG; **Wr WettenG**; **VStG**; es ist nicht **Aufgabe eines Zeugen**, Parteivorbringen zu erstatten, sondern selbst gemachte Wahrnehmungen wiederzugeben; „**Objektiver Verfall**“ wird in L und Rsp für den Anwendungsfall des § 17 Abs 3 VStG verwendet; wenngleich dafür nicht alle Voraussetzungen im konkreten Fall vorgelegen sind, rechtfertigt dies keine Umdeutung in einen rein administrativrechtlichen Verfall, zumal dieser nach § 24 Abs 2 Wr WettenG nicht als bloße Sicherungsmaßnahme ohne Strafcharakter vorgesehen ist; die Zurückweisung der Beschwerden gegen den Bescheid über den objektiven Verfall mit der Begründung, den Rw käme im ggst rein administrativrechtlichen Verfallsverfahren keine Parteistellung zu, belastet sohin das angefochtene Erk mit Rechtswidrigkeit seines Inhalts

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG OÖ 28.02.2022, [LVwG-605029](#)

AVG; entsprechend der „Kundmachung der BH Gmunden gemäß §§ 13, 41 und 42 AVG“, abrufbar im Internet auf der Homepage der belangten Behörde (BH Gmunden), enden die Amtsstunden mittwochs um 13:00 Uhr; für **Anbringen, die mittels E-Mail eingebracht** werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden zwar empfangsbereit sind, jedoch **erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht** (und eingelangt) gelten; am Mittwoch, 2. Februar 2022, um 14:58 Uhr, wurde im elektronischen Postfach der belangten Behörde die Beschwerde empfangen; dies war außerhalb der kundgemachten Amtsstunden, weshalb die Beschwerde erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden, nämlich am 3. Februar 2022, als eingelangt gilt

LVwG OÖ 08.03.2022, [LVwG-500611](#)

AVG; der Bf hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine konkreten Beweise angeboten, hat bereits im behördlichen Verfahren auf die Aufforderung zur Rechtfertigung, welche ebenfalls – wie die Ladung zur mündlichen Verhandlung – hinterlegt und nicht behoben wurde, nicht reagiert und ist nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem LVwG OÖ erschienen; das VwG ist somit **nicht verpflichtet, aufgrund bloßer Behauptungen** des Bf, die nicht ausreichend konkretisiert sind und für die keine Beweise angeboten wurden, **weitere Ermittlungen** durchzuführen

LVwG NÖ 04.05.2022, [LVwG-AV-1287/004-2018](#)

NÖ BauO; NÖ ROG; bestehen auf einem Grundstück mehrere Hauptgebäude und können diese nicht einheitlich einer der Bebauungsweisen des § 31 Abs 1 NÖ ROG zugeordnet werden, so bewirkt dies, dass eine „auf dem Baugrundstück bereits bewilligte Bebauungsweise“ iSd § 54 Abs 1 dritter Unterabsatz NÖ BauO nicht besteht; für dieses Ergebnis spricht zunächst der Motivenbericht zu § 54 Abs 1 leg cit, der in seinem letzten Satz davon spricht, dass **auf einem Grundstück nur eine Bebauungsweise** verwirklicht sein kann; dieselbe Intention zeigt der Motivenbericht zu § 31 Abs 1 NÖ ROG, wo davon die Rede ist, dass sich die Bebauungsweise jeweils nur auf das Hauptgebäude bezieht und nur mehr eine Bebauungsweise festgelegt werden kann

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

[12.05.2022, Rs C-260/20 P, Kommission/ Hansol Paper](#)

Rechtsmittel – **Dumping** – Durchführungsverordnung (EU) 2017/763 – Einführen von bestimmtem leichtgewichtigen Thermo-papier mit Ursprung in der Republik Korea – **Endgültiger Antidumpingzoll** – Verordnung (EU) 2016/1036 – Art 6, 16 und 18 – Nachweis – Außerhalb der Beantwortung eines Antidumpingfragebogens beigebrachte Informationen – Die Berechnung des Dumpings beeinflussende Gewichtung der Verkäufe – Art 2 Abs 1 und 3 – Berechnung des Normalwerts – Hierarchie der Berechnungsmethoden – Art 3 Abs 2 und 3 – **Schädigung** – Berechnung der Unterbietungsspanne – Anschlussrechtsmittel – Art 2 Abs 11 – Voller Umfang der Dumpingpraktiken – Art 18 – Befreiung von der Pflicht zur Beantwortung eines Antidumpingfragebogens – Keine mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

[12.05.2022, Rs C-377/20, Servizio Elettrico Nazionale ua](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – **Beherrschende Stellung** – Missbräuchliche Ausnutzung – Art 102 AEUV – Auswirkung einer Praxis auf das Wohl der Verbraucher und die Marktstruktur – **Missbräuchliche Verdrängungspraxis** – Eignung der Praxis, eine Verdrängungswirkung zu entfalten – Einsatz von anderen Mitteln als denen eines Leistungswettbewerbs – Unmöglichkeit für einen hypothetischen ebenso effizienten Wettbewerber, die Praxis zu erwidern – Vorliegen einer **wettbewerbswidrigen Absicht** – **Öffnung des Strommarkts** für den Wettbewerb – Übermittlung geschäftlich sensibler Informationen innerhalb einer Unternehmensgruppe, um auf einem Markt eine beherrschende Stellung beizubehalten, die aus einem gesetzlichen Monopol hervorgegangen ist – **Zurechenbarkeit** des Verhaltens der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft

[12.05.2022, Rs C-426/20, Luso Temp](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2008/104/EG – **Leiharbeit** – Art 5 Abs 1 – Grundsatz der Gleichbehandlung – Art 3 Abs 1 Buchst f – Begriff der ‚**wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen**‘ der Leiharbeitnehmer – Abgeltung von nicht genommenem bezahltem Jahresurlaub und des entsprechenden Urlaubsgelds bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

[12.05.2022, Rs C-430/20 P, Klein/ Kommission](#)

Rechtsmittel – Art. 265 AEUV – **Untätigkeitsklage** – Richtlinie 93/42/EWG – **Medizinprodukte** – Art 8 Abs 1 und 2 – Schutzklauselverfahren – **Mitteilung eines Mitgliedstaats** über eine Entscheidung, mit der das Inverkehrbringen eines Medizinprodukts untersagt wird – **Keine Reaktion** der Europäischen Kommission über einen längeren Zeitraum – Unterbleiben einer Entscheidung – Zulässigkeit – Klagebefugnis – Rechtsbehelfsfrist – Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist tätig zu werden – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – **Begründungspflicht** des Gerichts der Europäischen Union

[12.05.2022, Rs C-505/20, RR und JG \(Gel des biens de tiers\)](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen** – Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union – Richtlinie 2014/42/EU – Art 4 – Einziehung – Art 7 – Sicherstellung – Art 8 – **Verfahrensgarantien** – **Sicherstellung** und Einziehung eines Gegenstands, der einer nicht am Strafverfahren beteiligten Person gehört – Nationale Rechtsvorschriften, die für Dritte im gerichtlichen Verfahren keinen Rechtsbehelf vorsehen und die etwaige Herausgabe dieses Vermögensgegenstands vor Abschluss des Strafverfahrens nicht zulassen

[12.05.2022, Rs C-556/20, Schneider Electric ua](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Rechtsangleichung** – Richtlinie 90/435/EWG – **Gemeinsames Steuersystem** der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Art 4 und Art 7 Abs 2 – Vermeidung der **Doppelbesteuerung von Dividenden**

[12.05.2022, Rs C-644/20, WJ \(Changement de résidence habituelle du créancier d'aliments\)](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen** – Zuständigkeit, anwendbares Recht sowie **Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen** – Bestimmung des anwendbaren Rechts – **Haager Protokoll** über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht – Art 3 – Gewöhnlicher Aufenthalt der berechtigten Person – **Zeitpunkt** für die Bestimmung des **gewöhnlichen Aufenthalts** – Widerrechtliches Zurückhalten eines Kindes

[12.05.2022, Rs C-714/20, UI \(Représentant en douane indirect\)](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – **Mehrwertsteuer** – Richtlinie 2006/112/EG – Art 201 – Steuerschuldner – Einfuhrmehrwertsteuer – **Unionszollkodex** – Verordnung (EU) Nr 952/2013 – Art 77 Abs 3 – **Gesamtschuldnerische Haftung** des indirekten Zollvertreters und des einführenden Unternehmens – Zölle

[12.05.2022, Rs C-719/20, Comune di Lerici](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Öffentliche Aufträge** – Abfallbewirtschaftung – **Inhouse-Vergabe** – Richtlinie 2014/24/EU – Art 12 und 72 – Wegfall der Bedingungen für eine ‚**ähnliche Kontrolle**‘ infolge einer Umstrukturierung von Unternehmen – Möglichkeit für den die Rechtsnachfolge antretenden Wirtschaftsteilnehmer, die Erbringung der Dienstleistung fortzusetzen

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

05.05.2022, Beschwerde Nr [31163/13](#), *Vlahov / Kroatien*

Verletzung von **Art 11 EMRK** (Vereinigungsfreiheit), strafrechtliche Verurteilung eines Gewerkschaftsvertreters (Bf) wegen der Verweigerung des Beitritts potenzieller Mitglieder ist in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich, fehlende Begründung der Entscheidungen der nationalen Gerichte, fehlender Härtefall für potenzielle Mitglieder

03.05.2022, Beschwerde Nr [19362/18](#), *Mesić / Kroatien*

Keine Verletzung von **Art 10 EMRK** (Meinungsfreiheit), **Verletzung** von **Art 6 Abs 1 EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist), gerechtfertigte zivilrechtliche Verleumdungsentscheidung nach der Äußerung des ehemaligen Staatspräsidenten (Bf), dass ein Rechtsanwalt psychiatrisch behandelt werden müsse, weil er ihn in eine Strafanzeige verwickelt habe, Abwägung zwischen den Rechten nach Art 8 und 10 EMRK, Äußerungen hochrangiger Staatsbediensteter haben größeres Gewicht und sind geeignet, den Ruf anderer zu schädigen, überlange Dauer des Beschwerdeverfahrens

10.05.2022, Beschwerde Nr [47987/15](#), *Solyanik / Russland*

Verletzung von **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Umweltbelastung durch fortgesetzte rechtswidrige Nutzung des Friedhofs in der Nähe des Grundstücks des Bf durch die Behörden, offensichtlicher Verstoß gegen häusliche Gesundheitsvorschriften und unerklärliche Verzögerung des Vollstreckungsverfahrens, wodurch die Rechtswidrigkeit verlängert wird

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Clara Buder, Univ.-Ass. Mag. Nicole Dannerbauer, Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Marlene Helml, Univ.-Ass. Mag. Julia Kreuzhuber, Dr. Florian Kronschläger, Univ.-Ass. Mag. Ilka Kuci, Wiss.-Mit. Laura Weberndorfer.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.